

2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es drei Monate nach der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 17

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

#### Artikel 18

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

2. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

#### Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2 oder Untersuchungen nach Artikel 8, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind oder eingeleitet wurden.

#### Artikel 20

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und von Änderungen nach Artikel 18;

c) von Kündigungen nach Artikel 19.

#### Artikel 21

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 25 des Übereinkommens bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

### RESOLUTION 54/5

Auf der 31. Plenarsitzung am 8. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern

#### 54/5. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der Bedeutung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion, einer zwischenstaatlichen Organisation, mit dem Ziel, die gegenseitige Achtung und das gegenseitige Vertrauen, den Dialog und die Zusammenarbeit sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verstärken,

*sowie in Anbetracht* der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Entwicklung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Völkerrechts zu fördern und zu unterstützen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass in der Charta der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion betont wird, dass die regionale Zusammenarbeit Teil des europäischen Integrationsprozesses ist, der auf den Menschenrechten und den Grundfreiheiten beruht und die soziale Gerechtigkeit und die Stabilität fördert,

*in dem Wunsche,* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion zu fördern,

1. *beschließt,* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schwarzmeerregion einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

### RESOLUTIONEN 54/6 A und B

#### A

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/54/475)

#### B

Auf der 75. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/54/475/Add.1)

### 54/6. Vollmachten der Vertreter auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

#### A

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung<sup>13</sup>,

*billigt* den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

#### B

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung<sup>14</sup>,

*billigt* den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

### RESOLUTION 54/7

Auf der 38. Plenarsitzung am 25. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.12, eingebracht von: Burkina Faso

### 54/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. No-

vember 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997 und 53/16 vom 29. Oktober 1998,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz<sup>15</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

*Kenntnis nehmend* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

*feststellend*, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

*überzeugt*, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*mit Genugtuung* über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>15</sup>;

<sup>13</sup> A/54/475.

<sup>14</sup> A/54/475/Add.1.

<sup>15</sup> A/54/308.